

Lösungen Prüfungsaufgabe

- a) Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen, im Einzelnen:
Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung.
- b) Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt in diesem Fall Leistungen.
Mögliche Leistungen sind:
- Unfallverhütung,
 - Heilbehandlung (z. B. Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt, ärztliche Behandlung),
 - Verletztengeld,
 - Verletztenrente,
 - Hinterbliebenenrente,
 - Sterbegeld.
- c) In jungen Jahren fehlt oft die Einsicht, Vorsorge zu treffen. Deshalb zwingt der Staat durch Gesetz auch jüngere Arbeitnehmer und Auszubildende, Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Im Übrigen basiert das Solidaritätsprinzip darauf, dass alle Leistungsbeteiligten auch Beiträge leisten müssen.
- d) – *Kapitallebensversicherung*:
- Pro: Bedingt sinnvoll als zusätzliche Altersvorsorge (siehe Problem Generationenvertrag). Eventuell sinnvoll im Rahmen von vermögenswirksamen Leistungen, falls Sparerfreibeträge ausgeschöpft sind. Nachdem mittlerweile die Erträge von neu abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen am Ende ihrer Laufzeit versteuert werden müssen, empfiehlt sich derzeit eher der Abschluss einer privaten Rentenversicherung als Altersvorsorge. Neben Steuervorteilen bietet diese auch die Gewähr, dass die erfolgten Einzahlungen nicht auf ALG II angerechnet werden.
- Kontra: Für eine 16-Jährige besteht keine Notwendigkeit, Risikoabsicherung zugunsten Dritter zu betreiben. Als Altersvorsorge wäre evtl. eine private Rentenversicherung sinnvoller.
- *Private Unfallversicherung* ist sinnvoll, um Dauerfolgen von Freizeitunfällen abzusichern, die jedermann passieren können. Außerdem bestehen in der gesetzlichen Rentenversicherung nur geringe oder keine Ansprüche bei einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit.
- Eine *Berufsunfähigkeitsversicherung* ist sinnvoll, da in den ersten Berufsjahren noch keine oder nur geringe Ansprüche an die Rentenversicherung bestehen, wenn eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eintritt.
- e) *Gesetzliche Rentenversicherung*:
- gesetzliche Sozialversicherung
 - Anmeldung durch den Arbeitsgeber
 - Beiträge in Prozent vom Bruttolohn
 - gesetzliche Regelung der Leistungen
- Lebensversicherung:
- freiwillige Individualversicherung
 - Abschluss eines Versicherungsvertrags
 - Beiträge (Prämien) nach Risiko und gewünschtem Leistungsumfang
 - vertraglich vereinbarte Leistungen
- f) Probezeit darf höchstens vier Monate betragen (mindestens einen Monat).
- g) Sie kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich kündigen.
- h) Nach §22 Abs. 4 ist die Kündigung aus einem wichtigen Grund (Diebstahl) unwirksam, da diese Tatsachen dem Malermeister Pinsel länger als zwei Wochen bekannt sind. Außerdem hätte die Kündigung schriftlich erfolgen müssen.